Einführung in Beschwerdeverfahren

1. Einführung
 1. Was ist ein Beschwerdeverfahren?
 2. Was ist der Zweck einer Einzelbeschwerde?
 3. Welche Verträge sehen Beschwerdeverfahren vor?
 4. Welche Staaten können Gegenstand einer Einzelbeschwerde sein?
2. Die Grundlage für das Recht, eine Beschwerde einzureichen
 1. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)
 1. Das Fakultativprotokoll zum CCPR
 2. Bei Inkrafttreten
 3. Anzahl der ratifizierenden Staaten
 4. Die Rechtsprechung des Ausschusses
 2. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)
 1. Das Verfahren nach Artikel 22
 2. Bei Inkrafttreten
 3. Anzahl der Staaten, die die Zuständigkeitserklärung gemäß Artikel 22 abgegeben haben
 4. Die Rechtsprechung des Ausschusses
 3. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)
 1. Das Verfahren nach Artikel 14
 2. Bei Inkrafttreten
 3. Anzahl der Staaten, die die Zuständigkeitserklärung gemäß Artikel 14 abgegeben haben
 4. Die Rechtsprechung des Ausschusses
 4. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
 1. Das optionale Protokoll zu CEDAW
 2. Bei Inkrafttreten
 3. Anzahl der ratifizierenden Staaten
 4. Die Rechtsprechung des Ausschusses
3. Allgemeiner Überblick über den Prozess
4. Vorbereitung der Kommunikation
5. Einreichen der Mitteilung – die Adressen
6. Eingang der Mitteilung beim Vertragsorgan
7. Reservierungen
 1. Sachliche Vorbehalte
 2. Verfahrensvorbehalte
8. Datum der Ratifizierung

12. Entscheidungen treffen
13. Einstweilige Maßnahmen
14. Zulässigkeit der Kommunikation
15. Feststellung der Verdienste
16. Ausgabe von Ansichten
17. Follow-up zu Ansichten
18. Zusammenfassung der Angelegenheiten, die in der Mitteilung/Beschwerde enthalten sein sollten
19. Zu vermeidende Fallstricke

1. Einleitung

> **a) Was ist ein Beschwerdeverfahren?**

Ein Beschwerdeverfahren ist ein formeller Prozess, bei dem eine Einzelperson oder in manchen Fällen eine Gruppe von Einzelpersonen eine Beschwerde bei der mit dem Vertrag verbundenen Vertragsbehörde einreicht. Der Einzelne würde behaupten, dass ein Vertragsstaat seine individuellen Rechte aus dem Vertrag verletzt hat.

Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen werden in den Verträgen als „Mitteilungen" bezeichnet. Ein Vertragsorgan bevorzugt das Wort „Beschwerden". Eine Beschwerde kann auch als „Antrag" oder „Petition" bezeichnet werden.

> **b) Was ist der Zweck einer Individualbeschwerde?**

Der Zweck einer Individualbeschwerde besteht darin, einen Einzelfall der Verletzung seiner Menschenrechtsverpflichtungen aus dem Vertrag durch einen Vertragsstaat zu behandeln. Dies steht im Gegensatz zu anderen internationalen Verfahren, die sich möglicherweise auf die allgemeine Menschenrechtssituation in einem Staat konzentrieren und nicht auf eine bestimmte Verletzung. In diesem Sinne funktioniert ein Individualbeschwerdeverfahren ähnlich wie ein innerstaatliches Gerichtsverfahren.

Der Vorteil einer individuellen Beschwerde besteht darin, dass eine Person, die glaubt, dass ihre Rechte verletzt wurden, die Möglichkeit hat, von einem internationalen Expertengremium eine Entscheidung zu erhalten, die ihre Behauptung einer Verletzung und einen Anspruch auf Rechtsbehelfe untermauert. Obwohl die Entscheidungen der UN-Menschenrechtsvertragsgremien nicht rechtsverbindlich sind, haben die Vertragsstaaten von den Vertragsstaaten die Befugnis

erhalten, ihre Expertenmeinung darüber zu äußern, ob eine Verletzung von Rechten und die internationalen Verpflichtungen der Staaten zum Schutz dieser Rechte vorliegen. ist vorgefallen. Das über Jahrzehnte bei der Überwachung der Umsetzung der Verträge entwickelte Fachwissen der Ausschüsse sowie die gesetzliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, Verträge nach Treu und Glauben zu ratifizieren, bedeuten, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die Entscheidungen der Vertragsorgane ernst zu nehmen. Die Vertragsorgane erwarten von den Vertragsstaaten, dass sie ihre Entscheidungen umsetzen, und fordern die Staaten auf, dem Opfer einen angemessenen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen. Auch wenn dieser Aufruf vor einem inländischen Gericht nicht durchsetzbar ist und es keine internationale Polizei gibt, die seine Umsetzung gewährleistet, ist eine Entscheidung eines internationalen Expertengremiums, dass die Menschenrechte eines Einzelnen und die Verpflichtungen eines bestimmten Staates zum Schutz dieser Rechte verletzt wurden kann ein wirksames Instrument zur Erlangung von Wiedergutmachung sein.

> **c) Welche Verträge sehen Beschwerdeverfahren vor?**

Vier Menschenrechtsverträge, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT), verfügen derzeit über entsprechende individuelle Beschwerdeverfahren.

> **d) Welche Staaten können Gegenstand einer Individualbeschwerde sein?**

Obwohl mit den vier Verträgen CCPR, CERD, CEDAW und CAT individuelle Beschwerdeverfahren verbunden sind, ermächtigt die bloße Ratifizierung des Vertrags selbst das Vertragsorgan nicht, gegen einen bestimmten Staat eingereichte Beschwerden zu prüfen.

In jedem Fall ist die konkrete Annahme des Beschwerdeverfahrens für die Vertragsstaaten optional. Eine Beschwerde gegen einen bestimmten Staat kann nur dann eingereicht werden, wenn der Staat zusätzlich zur Ratifizierung des Vertrags selbst die Zuständigkeit des Vertragsorgans für die Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden gesondert anerkannt hat.

2. Die Grundlage des Beschwerderechts

>

a) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)

i) Das Fakultativprotokoll zum CCPR

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sieht im eigentlichen Vertragstext kein Individualbeschwerdeverfahren vor. Ein Beschwerdeverfahren ist in einem separaten Vertrag, dem Fakultativprotokoll zum Pakt, enthalten.

Indem ein Staat Vertragsstaat des Fakultativprotokolls wird, erkennt er die Zuständigkeit des Vertragsorgans, des Menschenrechtsausschusses, an, schriftliche Beschwerden (sogenannte „Mitteilungen" oder „Petitionen") von Personen entgegenzunehmen und zu prüfen, die an ihre Rechte aus dem Pakt glauben durch den betreffenden Vertragsstaat verletzt wurden (Optionalprotokoll, Artikel 1 und 2).

ii) Bei Inkrafttreten

Das Fakultativprotokoll wurde gleichzeitig mit dem Pakt verfasst und trat am selben Tag, dem 23. März 1976, in Kraft. Es handelt sich um einen eigenständigen Vertrag, der nur für Vertragsstaaten bindend ist, die ihn separat ratifiziert haben. Ratifizierte ein Vertragsstaat das Fakultativprotokoll nach dem 23. Dezember 1975, trat das Fakultativprotokoll drei Monate nach dem Datum der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

iii) Anzahl der ratifizierenden Staaten

Das Fakultativprotokoll liegt nur zur Unterzeichnung und Ratifizierung durch Vertragsstaaten des CCPR auf. Fast drei Viertel der Vertragsstaaten haben das Protokoll ratifiziert oder sind ihm beigetreten. Um eine Beschwerde einzureichen, muss zunächst festgestellt werden, ob der Staat, der Gegenstand der Beschwerde sein soll, Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist.

iv) Die Rechtsprechung des Ausschusses

Das Beschwerdeverfahren nach dem Fakultativprotokoll wurde weitaus umfassender genutzt als die Verfahren nach den anderen Verträgen. Es wurden Mitteilungen gegen mindestens 70 verschiedene Staaten registriert, und das Komitee hat über 1000 Einzelmitteilungen registriert.

Der Menschenrechtsausschuss ist für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen im Rahmen des Fakultativprotokolls verantwortlich.

Dem Menschenrechtsausschuss ist es gelungen, eine Rechtsprechung zu entwickeln, die die im CCPR dargelegten Grundsätze und Rechte spezifischer interpretiert und weiterentwickelt. Frühere Mitteilungen geben Aufschluss darüber, wie der Menschenrechtsausschuss ein bestimmtes Recht zuvor interpretiert, definiert oder behandelt hat.

Die Ansichten und andere Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses zu Beschwerden werden in den Jahresberichten des Ausschusses veröffentlicht. Die meisten dieser Entscheidungen sind auch online verfügbar.

> **b) Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)**

i) Das Verfahren nach Artikel 22

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) enthält ein individuelles Beschwerdeverfahren, das es Personen, die glauben, Opfer einer Verletzung der in der Konvention verankerten Rechte geworden zu sein, ermöglicht, sich an das Vertragsorgan zu wenden. das Komitee gegen Folter (CAT).

Einzelpersonen können beim CAT nur dann eine Beschwerde einreichen, wenn der Vertragsstaat, der seiner Meinung nach ihre Rechte verletzt hat, eine Erklärung abgegeben hat, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung solcher Beschwerden anerkennt (Artikel 22).

ii) Bei Inkrafttreten

Das Beschwerdeverfahren trat am selben Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen in Kraft trat, nämlich am 26. Juni 1987. Wenn ein Vertragsstaat die Zuständigkeitserklärung gemäß Artikel 22 nach dem 26. Juni 1987 abgegeben hat, wurde das Beschwerdeverfahren unmittelbar nach Abgabe der Erklärung wirksam.

iii) Anzahl der Staaten, die die Zuständigkeitserklärung gemäß Artikel 22 abgegeben haben

Mehr als ein Drittel der Vertragsstaaten haben die Erklärung gemäß Artikel 22 abgegeben, in der sie die Zuständigkeit des Ausschusses für den Empfang individueller Mitteilungen anerkennen.

iv) Die Rechtsprechung des Ausschusses

Das Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 22 des CAT wurde von Einzelpersonen recht häufig genutzt, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie das Fakultativprotokoll zum CCPR. Es wurden Mitteilungen gegen mindestens 20 verschiedene Bundesstaaten und etwa 200 Einzelmitteilungen registriert.

Das Komitee gegen Folter (CAT) ist für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen gemäß Artikel 22 verantwortlich.

CAT hat eine Rechtsprechung entwickelt, die die in der Konvention festgelegten Grundsätze und Rechte spezifischer interpretiert und weiterentwickelt. Die Mehrzahl der bisherigen Fälle betraf die Bestimmung, die einem Vertragsstaat die Ausweisung, Rückführung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Staat verbietet, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person in Gefahr wäre, gefoltert zu werden. (Artikel 3) Es ist sinnvoll, frühere Mitteilungen zu untersuchen, um festzustellen, wie der Ausschuss ein bestimmtes Recht zuvor interpretiert, definiert oder behandelt hat.

Die Entscheidungen des CAT zu Beschwerden werden in den Jahresberichten des Ausschusses veröffentlicht. Die meisten dieser Entscheidungen sind online verfügbar.

> **c) Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)**

i) Das Verfahren nach Artikel 14

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung enthält ein individuelles Beschwerdeverfahren, das es Einzelpersonen oder Personengruppen, die glauben, Opfer einer Verletzung der im Übereinkommen verankerten Rechte geworden zu sein, ermöglicht, sich an das Vertragsorgan zu wenden. der Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung.

Einzelpersonen (oder Gruppen von Einzelpersonen) können beim Ausschuss nur dann eine Beschwerde einreichen, wenn der Vertragsstaat, von dem sie glauben, dass er ihre Rechte verletzt

hat, eine Erklärung abgegeben hat, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung solcher Beschwerden anerkennt (Artikel 14 Absatz 1). .

ii) Bei Inkrafttreten

Das Beschwerdeverfahren trat am 3. Dezember 1982 in Kraft. Wenn ein Vertragsstaat des Übereinkommens die Zuständigkeitserklärung gemäß Artikel 14 nach dem 3. Dezember 1982 abgegeben hat, wurde das Beschwerdeverfahren unmittelbar nach Abgabe der Erklärung wirksam.

iii) Anzahl der Staaten, die die Zuständigkeitserklärung gemäß Artikel 14 abgegeben haben

Nur etwa ein Drittel der Vertragsstaaten haben eine Erklärung abgegeben, in der sie die Zuständigkeit des Ausschusses für den Empfang individueller Mitteilungen gemäß Artikel 14 anerkennen. Um eine Beschwerde einzureichen, muss festgestellt werden, ob der Staat, der Gegenstand der Beschwerde ist, über die Zuständigkeit verfügt hat die Erklärung gemäß Artikel 14 abgegeben.

iv) Die Rechtsprechung des Ausschusses

Das Beschwerdeverfahren nach CERD wurde bisher von Einzelpersonen nur selten genutzt. Es wurden Mitteilungen gegen weniger als zehn verschiedene Staaten registriert, und im Verlauf des Beschwerdeverfahrens wurden nur etwa zwei Dutzend Mitteilungen registriert.

Der Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung ist für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen gemäß Artikel 14 des CERD verantwortlich.

CERD war in der Lage, eine Rechtsprechung zu entwickeln, die die in der Konvention festgelegten Grundsätze und Rechte spezifischer interpretiert und weiterentwickelt. Die Entscheidungen (Stellungnahmen) des CERD werden in den Jahresberichten des Ausschusses veröffentlicht und sind online verfügbar.

> **“ d) Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)**

i) Das Fakultativprotokoll zu CEDAW

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sieht im Vertragstext keinen individuellen Beschwerdemechanismus vor. Im Jahr 1999 wurde ein mit dem Vertrag verbundenes Recht auf individuelle Kommunikation in Form eines Fakultativprotokolls verabschiedet. Das Fakultativprotokoll sieht unter anderem ein individuelles Beschwerdeverfahren vor.

Indem ein Staat Vertragsstaat des Fakultativprotokolls wird, erkennt er die Kompetenz des Vertragsorgans, des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), an, schriftliche Mitteilungen von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die behaupten, Opfer zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen einer Verletzung eines der in der Konvention (Artikel 2 und 3) festgelegten Rechte durch diesen Vertragsstaat.

ii) Bei Inkrafttreten

Das Fakultativprotokoll wurde am 6. Oktober 1999 von der Generalversammlung angenommen und trat am 22. Dezember 2000 in Kraft. Das Fakultativprotokoll ist ein eigenständiger Vertrag und bindet nur Vertragsstaaten, die es separat ratifiziert haben. Wenn ein Vertragsstaat das Fakultativprotokoll nach dem 22. September 2000 ratifiziert hat, trat das Fakultativprotokoll drei Monate nach dem Datum der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

iii) Anzahl der ratifizierenden Staaten

Das Fakultativprotokoll liegt nur den CEDAW-Vertragsstaaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung auf. Etwa ein Viertel der Vertragsstaaten des Übereinkommens haben das Fakultativprotokoll ratifiziert.

iv) Die Rechtsprechung des Ausschusses

Da das Fakultativprotokoll erst kürzlich in Kraft getreten ist, verfügt der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau noch nicht über eine Rechtsprechung.

3. Allgemeiner Überblick über den Prozess

Obwohl die Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit den einzelnen vier

Menschenrechtsverträgen nicht identisch sind, ist der Prozess der Einreichung einer Beschwerde ähnlich. In diesem Abschnitt wird das allgemeine Verfahren zur Einreichung einer Beschwerde beschrieben und erläutert, welche Art von Informationen in einer Mitteilung an ein Vertragsorgan enthalten sein müssen. In weiteren Abschnitten der Website wird der individuelle Beschwerdeprozess für jeden Vertrag separat und ausführlicher erläutert.

Siehe Flussdiagramm mit den wichtigsten Schritten zur Feststellung einer Beschwerde .

Die wichtigsten Schritte zur Einreichung einer Beschwerde:

- Der Autor oder Beschwerdeführer bereitet die Beschwerde vor, die auch „Mitteilung" oder „Petition" genannt wird.
- Die Mitteilung geht beim Generalsekretär der Vereinten Nationen (Sekretariat des Büros des UN-Hochkommissars für Menschenrechte in Genf oder der Abteilung zur Förderung der Frau in New York) ein und macht sie den betreffenden Personen zur Kenntnis Vertragsorgan.
- Das Vertragsorgan registriert die Mitteilung.
- Das Vertragsorgan prüft die Mitteilung und erwägt:
 - die Zulässigkeit der Mitteilung und ggf
 - die Vorzüge der Kommunikation.

Das Vertragsorgan gibt den Vertragsparteien seine „Ansichten", auch „Stellungnahme" oder „Entscheidung" genannt, bekannt.

Das Vertragsorgan kann einige Folgeaktivitäten durchführen, um die Reaktion der Vertragsstaaten auf seine Ansichten zu überwachen.

Jeder dieser Schritte wird im Folgenden erläutert.

4. Vorbereitung der Kommunikation

Der erste Schritt besteht darin, dass die Person, die glaubt, dass ihre Rechte verletzt wurden („der Autor"/„der Beschwerdeführer"), eine Beschwerde vorbereitet („Mitteilung").

Wichtige Punkte, die Sie beachten sollten:

- Die Mitteilung bedarf der Schriftform.
- Für einige Vertragsorgane gibt es keine formelle Frist für die Geltendmachung einer Klage. CERD verlangt jedoch, dass die Klage innerhalb von sechs Monaten nach dem endgültigen nationalen Urteil eingereicht wird. Auf jeden Fall sollten Verzögerungen bei der Geltendmachung der Klage vermieden werden, um sicherzustellen, dass die Klage glaubhaft ist und um die Verfügbarkeit von Beweisen zu maximieren.
- Ein Opfer kann Hilfe beim Verfassen der Mitteilung suchen (z. B. von einem Anwalt oder einer Nichtregierungsorganisation (NGO)).
- Im Allgemeinen muss eine Mitteilung im Namen des Opfers eingereicht werden. Eine Person, die im Namen eines Opfers eine Mitteilung einreicht, muss die entsprechende Befugnis nachweisen. Sammelklagen oder Klagen von Parteien, die nicht persönlich betroffen sind, werden nicht akzeptiert.
- Keines der einschlägigen Abkommen erleichtert die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe für die Einreichung einer Individualbeschwerde bei den Vertragsorganen. Daher können die Vertragsorgane in dieser Hinsicht keine Hilfestellung leisten. Die nationalen Rechtssysteme können in diesem Zusammenhang jedoch Prozesskostenhilfe gewähren, weshalb die innerstaatlichen Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe überprüft werden sollten.
- Es sollte jeder Versuch unternommen werden, in die Mitteilung alle notwendigen Informationen aufzunehmen, damit das Vertragsorgan feststellen kann, ob die Beschwerde zulässig ist und ob ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung vorliegt.
- Eines oder mehrere der Vertragsorgane stellen Musterbeschwerdeformulare zur Verfügung, um potenzielle Beschwerdeführer zu unterstützen. Das Musterformular beschreibt die Informationen, die in die Kommunikation aufgenommen werden müssen. Die Nutzung dieses Formulars ist optional.

5. Einreichen der Mitteilung – die Adressen

Sobald die Mitteilung verfasst ist, sollte sie dem zuständigen Vertragsorgan vorgelegt werden. Im Fall von CCPR, CERD und CAT ist die Adresse das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte in Genf. Im Fall von CEDAW ist die Adresse die Division for the Advancement of Women in New York. Die Adressen sind:

CCPR

Menschenrechtsausschuss,
c/o Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte,
Palais Wilson,
52 Rue des Pacquis,
1211 Genf, Schweiz

Fax: (41 22) 917-9022

E-Mail: tb-petitions.hchr@unog.ch

CERD

Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung,
c/o Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte,
Palais Wilson,
52 Rue des Pacquis,
1211 Genf, Schweiz

Fax: (41 22) 917-9022

E-Mail: E-Mail: tb-petitions.hchr@unog.ch

KATZE

Komitee gegen Folter,
c/o Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte,
Palais Wilson,
52 Rue des Pacquis,
1211 Genf, Schweiz

Fax: (41 22) 917-9022

E-Mail: tb-petitions.hchr@unog.ch

CEDAW

Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
c/o Abteilung für Frauenförderung, Ministerium für Wirtschaft und Soziales,
Sekretariat der Vereinten Nationen,
2 Plaza der Vereinten Nationen,
DC-2/12. Stock,
New York, New York 10017
USA

Fax: (1) (212) 963-3463
[Noch keine E-Mail-Adresse]

Wichtige Punkte, die Sie beachten sollten:

- In der Beschwerde sollte klar angegeben werden, welches Vertragsorgan der Autor die Mitteilung prüfen soll.
- Mitteilungen per Fax oder E-Mail können entgegengenommen, aber nicht registriert werden, es sei denn, das Sekretariat erhält ein unterzeichnetes Original.
- Mitteilungen, in denen ausdrücklich dringende Maßnahmen gefordert werden, sollten per Fax oder E-Mail gesendet werden, gegebenenfalls mit der entsprechenden Dokumentation.
- Wenn die Mitteilung nicht detailliert genug ist, kann das UN-Sekretariat vor der Registrierung der Mitteilung weitere Informationen vom Autor einholen. Dies wird den Prozess verlangsamen, bis die Mitteilung das vorgesehene Vertragsorgan zur Prüfung erreicht.

6. Eingang der Mitteilung beim Vertragsorgan

Die Vertragsorgane erhalten keine Beschwerden, es sei denn, sie betreffen die Handlungen eines Vertragsstaats, der beides hat:

- ratifizierte den entsprechenden Vertrag; Und
- entweder:
 (a) im Fall von CCPR und CEDAW das Fakultativprotokoll ratifiziert hat, das ein Recht auf individuelle Kommunikation anerkennt; oder
 (b) im Fall von CERD und CAT die Erklärung abgegeben, in der die Zuständigkeit des Vertragsorgans für den Empfang und die Prüfung solcher Mitteilungen anerkannt wird.

Dementsprechend ist vor der Übermittlung der Mitteilung zu prüfen, ob der Vertragsstaat den betreffenden Vertrag ratifiziert und die erforderlichen Kompetenzerklärungen abgegeben hat.

Zu beachtende Punkte bei der Überprüfung der Ratifizierung:

- Die Ratifizierungen und Erklärungen der Vertragsstaaten können online eingeholt werden.

7. Reservierungen

Bei der Überprüfung, ob der Vertragsstaat den entsprechenden Vertrag ratifiziert hat, sollte der Autor oder Beschwerdeführer untersuchen, ob der Vertragsstaat Vorbehalte geäußert hat, die die Fähigkeit des Beschwerdeführers beeinträchtigen, eine Beschwerde zu einer bestimmten Angelegenheit einzureichen. Vorbehalte können inhaltlicher oder verfahrensrechtlicher Natur sein.

> **a) Sachliche Vorbehalte**

Dabei handelt es sich um Vorbehalte, die sich auf den Inhalt der vom Vertragsstaat eingegangenen Verpflichtungen aus dem Vertrag auswirken. Vertragsstaaten können Vorbehalte anbringen, die ihre Zustimmung zur Bindung an ein bestimmtes Recht einschränken oder einschränken.

Eine Klage wegen Verletzung einer Verpflichtung aus dem betreffenden Vertrag kann nicht erhoben werden, wenn der Staat durch einen Vorbehalt zum Ausdruck gebracht hat, dass er mit der Bindung an diese Verpflichtung nicht einverstanden ist. Solche Beschwerden werden für unzulässig erklärt.

Beachten Sie jedoch, dass bestimmte Vorbehalte im Widerspruch zum Ziel und Zweck des Vertrags stehen. Wenn das Vertragsorgan der Auffassung ist, dass ein Vorbehalt im Widerspruch zum Ziel und Zweck des Vertrags steht, könnte es den Vorbehalt außer Acht lassen und die entsprechende Verpflichtung als für den Vertragsstaat bindend betrachten. Der Menschenrechtsausschuss und CEDAW haben den Vertragsstaaten direkt ihre Schlussfolgerungen darüber mitgeteilt, ob ein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck ihrer jeweiligen Verträge unvereinbar ist. CERD und CAT haben noch keine Stellungnahme zur Unvereinbarkeit der Vorbehalte mit ihren jeweiligen Verträgen abgegeben.

> **b) Verfahrensvorbehalte**

Der Vertragsstaat hat möglicherweise bei der Ratifizierung des Fakultativprotokolls oder der Abgabe der Zuständigkeitserklärung Verfahrensvorbehalte angebracht, die die Umstände einschränken, unter denen der Staat die Zuständigkeit des zuständigen Vertragsorgans für den Empfang und die Prüfung individueller Mitteilungen anerkennt. Beispielsweise kann ein Vertragsstaat in einem Vorbehalt festlegen, dass das zuständige Vertragsorgan Beschwerden gegen den Staat nicht berücksichtigen kann, wenn der Beschwerdeführer bereits ein anderes internationales Ermittlungsverfahren in Anspruch genommen hat.

8. Datum der Ratifizierung

Da die vier Verträge keine rückwirkende Wirkung haben, können Verstöße, die vor dem Datum der Ratifizierung des jeweiligen Vertrags stattgefunden haben, nicht beanstandet werden.

Ausnahme:

Wenn ein Recht vor der Ratifizierung des entsprechenden Vertrags verletzt wurde, die Wirkung der Verletzung jedoch nach der Ratifizierung anhielt, kann die Verletzung dieses Rechts Gegenstand einer Beschwerde sein. Ein Beispiel wäre der Fall, dass eine Person vor der Ratifizierung des CCPR von einem Staat willkürlich inhaftiert wurde, nach dem Ratifizierungsdatum jedoch weiterhin im Gefängnis bleibt.

9. Entscheidungen treffen

Das Vertragsorgan hört die Mitteilung an und entscheidet darüber. Das angewandte Verfahren kann je nach Vertragsorgan und von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Es gibt jedoch einige Gemeinsamkeiten:

- Die Vertragsorgane behandeln Mitteilungen in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- In jedem Fall trifft das zuständige Vertragsorgan zwei Entscheidungen:
- a) eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung; Und
 b) wenn die Mitteilung zulässig ist, eine weitere Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde.

- Ist das Vertragsorgan der Ansicht, dass die Mitteilung eindeutig unzulässig ist, kann das Vertragsorgan die Mitteilung für unzulässig erklären, ohne den Vertragsstaat, gegen den der Vorwurf erhoben wird, aufzufordern, auf die Beschwerde in der Sache zu antworten oder sich mit dem Inhalt der Beschwerde zu befassen.

- In allen anderen Fällen wird das Vertragsorgan den Vertragsstaat, gegen den die Vorwürfe erhoben werden, auffordern, auf die Mitteilung zu antworten, und zwar sowohl zur Frage der Zulässigkeit der Beschwerde als auch zur Begründetheit der Beschwerde. In einigen Fällen kann ein Vertragsorgan einen Vertragsstaat auffordern, die Frage der Zulässigkeit zunächst als gesonderte und vorrangige Frage zu beantworten.

- Dem Autor/Beschwerdeführer wird Gelegenheit gegeben, auf alle Eingaben zu antworten, die das Vertragsorgan vom Vertragsstaat erhalten hat.

- Unabhängig davon, ob der Vertragsstaat gebeten wurde, zu den Fragen der Zulässigkeit und der Begründetheit separat oder gleichzeitig zu antworten, wird das Vertragsorgan die

Begründetheit einer Kommunikation nicht bestimmen, es sei denn, es hat festgestellt, dass die Kommunikation zulässig ist.

- Wird eine Mitteilung für unzulässig befunden und ist der Beschwerdeführer anschließend der Ansicht, dass der Unzulässigkeitsgrund nicht mehr gegeben ist, kann er beim Vertragsorgan eine erneute Prüfung der Beschwerde beantragen.

Beispiel: Wird die Beschwerde als unzulässig befunden, weil der Beschwerdeführer nicht alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat und der Beschwerdeführer anschließend alle diese Rechtsbehelfe ausschöpft, ist der Beschwerdeführer berechtigt, die Beschwerde erneut einzureichen.

- Wird die Mitteilung als zulässig befunden, prüft das Vertragsorgan die Mitteilung in der Sache.

- Alle Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf der Grundlage der schriftlichen Informationen statt, die die Vertragsparteien dem Vertragsorgan zur Verfügung gestellt haben. Obwohl der Menschenrechtsausschuss und das CAT theoretisch befugt sind, den Beschwerdeführer und den Vertragsstaat persönlich anzuhören, wurde diese Befugnis nie ausgeübt. Ein Beschwerdeführer, der der Meinung ist, dass eine mündliche Anhörung angebracht wäre, sollte diesen Antrag dem Vertragsorgan mitteilen.

- Da es sich um ein Individualbeschwerdeverfahren handelt, das auf die Lösung der Probleme einer bestimmten Person abzielt, muss der Name der Person dem Vertragsstaat mitgeteilt werden, damit der Vertragsstaat Nachforschungen anstellen und entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Wenn jedoch bei der Prüfung der Beschwerde die erforderliche Vertraulichkeit gegenüber der breiten Öffentlichkeit gewahrt bleibt, können die „Ansichten"/„Meinungen"/„Entscheidungen" ohne Offenlegung des Namens des Urhebers oder Opfers abgegeben werden.

10. Vorläufige Maßnahmen

Zu jedem Zeitpunkt vor der endgültigen Entscheidung über eine Mitteilung kann ein Vertragsorgan einen Vertragsstaat auffordern, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, um irreparablen Schaden für das mutmaßliche Opfer abzuwenden. Die Vertragsorgane werden dies nur tun, wenn die Angelegenheit dringend ist, und eine Verzögerung würde zu irreparablen Schäden führen. Ein solcher Antrag wird jedoch nur dann gestellt, wenn der Autor ausreichende Informationen bereitgestellt hat, die darauf schließen lassen, dass sein Fall wahrscheinlich die Zulässigkeitskriterien erfüllen wird.

Ein Antrag auf einstweilige Maßnahmen seitens der Vertragsorgane an den Vertragsstaat impliziert

kein Ergebnis hinsichtlich der Begründetheit der Mitteilung oder dass das Vertragsorgan letztendlich zugunsten des Autors entscheiden wird.

Beispiel: ein Fall, in dem die Todesstrafe unmittelbar bevorsteht, oder eine Auslieferung an einen Staat, in dem der Beschwerdeführer Folter befürchtet

11. Zulässigkeit von Mitteilungen

Allen vier Beschwerdemechanismen sind eine Reihe von Zulässigkeitsvoraussetzungen gemeinsam. Diese lauten wie folgt:

Klagebefugnis: Die Beschwerde muss von einer Einzelperson oder unter bestimmten Umständen einer Gruppe von Einzelpersonen eingereicht werden.

Die in den Verträgen garantierten Rechte sind größtenteils individuelle Rechte. Das Fakultativprotokoll zum CCPR und das Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 22 des CAT erlauben nur die Einreichung von Mitteilungen durch Einzelpersonen. Unter bestimmten Umständen kann eine Einzelperson das Recht haben, sich an einer gruppenbasierten Aktivität zu beteiligen. Die Verletzung eines solchen Rechts kann von jedem Mitglied der Gruppe beanstandet werden. Allerdings ist es immer noch die Einzelperson, die die Beschwerde einreicht, nicht die Gruppe selbst.

Beispiele: das Recht, die eigene Religion „in Gemeinschaft mit anderen" auszuüben; oder das Recht von Angehörigen einer Minderheit, ihre Kultur „in Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern der Gruppe" zu genießen.

Mehrere Mitglieder der Gruppe können sich gleichzeitig über denselben Sachverhalt beschweren. In dieser Situation werden sich die Vertragsorgane den Fällen wahrscheinlich anschließen.

Im Gegensatz dazu sieht das in CERD und dem Fakultativprotokoll zu CEDAW enthaltene Beschwerdeverfahren ausdrücklich vor, dass Beschwerden von „Gruppen von Einzelpersonen" eingereicht werden können, nicht jedoch von Unternehmen oder Konzernen. Allerdings ist es einer Einzelperson nicht gestattet, einen Fall im Namen mehrerer Personen in derselben Situation wie sie selbst einzureichen, es sei denn, sie oder er hat ausdrücklich die Erlaubnis erhalten, in ihrem Namen zu handeln.

Die CAT- und CEDAW-Ausschüsse können auch systematische Verletzungen von Vertragsrechten

durch Vertragsstaaten untersuchen, dies unterscheidet sich jedoch vom individuellen Beschwerdeverfahren.

Ständig: Der Verfasser der Mitteilung muss von dem Verstoß persönlich betroffen sein

Normalerweise muss der Geschädigte den Anspruch selbst geltend machen. Ist das Opfer jedoch nicht in der Lage, den Anspruch geltend zu machen, kann eine andere Person (ein Verwandter oder Vertreter) in seinem Namen einen Anspruch geltend machen. In solchen Fällen:

- Die Person, die den Anspruch geltend macht, muss ihre Befugnis begründen, im Namen des Opfers zu handeln.
- Bei der klagenden Person muss es sich nicht unbedingt um einen Familienangehörigen handeln, es muss jedoch eine persönliche Beziehung zum Opfer bestehen.
- Unabhängige Dritte können keinen Anspruch im Namen eines Opfers geltend machen, es sei denn, sie können eindeutig nachweisen, dass das Opfer sie ermächtigt hat, in seinem Namen zu handeln.

Unter bestimmten Umständen kann die Einwilligung des Opfers nicht eingeholt werden. Wenn ja, muss der Autor erklären, warum nicht und warum die Person berechtigt ist, die Beschwerde im Namen des Opfers einzureichen.

Beispiele: Das Opfer ist tot oder wird ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten.
Eine unabhängige Person kann keine Beschwerde einreichen, nur weil sie weiß, dass ein Verstoß vorliegt, selbst wenn es zahlreiche Beweise für den Verstoß gibt. Dementsprechend kann eine NGO nicht aus eigener Initiative eine Klage im Namen eines Opfers einreichen. Wenn das Opfer jedoch nicht in der Lage ist, den Anspruch geltend zu machen, kann die Familie den Anspruch geltend machen und eine NGO oder einen Rechtsbeistand ermächtigen, im Namen des Opfers zu handeln. Eine NGO kann das Opfer oder seine Familie oder seinen Vertreter auch bei der Geltendmachung des Anspruchs unterstützen (z. B. indem sie einen Anwalt bezahlt oder Beweise sammelt).

Die Beschwerde darf nicht anonym sein

In der Mitteilung muss die Identität sowohl des Opfers als auch des Beschwerdeführers (sofern dieser nicht mit dem Opfer übereinstimmt) offengelegt werden.

Befürchtet der Beschwerdeführer Repressalien seitens des Vertragsstaats, der den Verstoß begangen hat, kann er verlangen, dass die Identität des Opfers und/oder des Beschwerdeführers nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Die Opfer müssen zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes der Gerichtsbarkeit des mutmaßlich rechtsverletzenden Vertragsstaates unterstanden haben.

Die Opfer müssen zum Zeitpunkt des Verstoßes der Gerichtsbarkeit des Vertragsstaates unterstanden haben. In den meisten Fällen bedeutet dies, dass sich das Opfer zum Zeitpunkt des Verstoßes im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats aufgehalten hat. In einigen Fällen kann es jedoch sein, dass eine Person der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats unterlag, obwohl sie sich zum betreffenden Zeitpunkt nicht im Staatsgebiet aufhielt.

Beispiel:

(a) Eine Person, der das Recht verweigert wird, in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats einzureisen, während sich ihr Ehegatte in diesem Hoheitsgebiet aufhält, kann geltend machen, dass ihr Recht auf Familienleben vom Staat verletzt wurde, obwohl sie oder er dies nicht getan hat sich zum maßgeblichen Zeitpunkt außerhalb des Staatsgebiets befand.

(b) Ein Opfer, das aus dem Staat geflohen ist, der seine Menschenrechte verletzt hat, kann eine Klage einreichen, auch wenn es nicht mehr der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegt. Entscheidend ist, dass das Opfer zum Zeitpunkt des Verstoßes der Gerichtsbarkeit unterstand.

Beachten Sie jedoch, dass ein Opfer, auch wenn es sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde außerhalb des Hoheitsgebiets eines Vertragsstaats befindet, dennoch alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausschöpfen muss, die innerhalb des verletzenden Vertragsstaats zur Verfügung stehen, bevor es eine Klage einreichen kann.

Das Opfer muss kein Staatsbürger oder Einwohner des verletzenden Vertragsstaates sein. Flüchtlinge und illegale Einwanderer können Ansprüche geltend machen. Personen, die in Transitzonen an Flughäfen festgehalten werden, können sich über dort auftretende Verstöße beschweren, auch wenn die Staaten möglicherweise behaupten, dass diese Personen nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.

Opfer müssen alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausschöpfen, bevor sie eine Mitteilung einreichen

Grundsätzlich muss das Opfer eines Rechtsverstoßes vor der Einbringung einer Mitteilung alle ihm im Rechtssystem des verletzenden Staates zur Verfügung stehenden Verfahrensmittel nutzen, um Rechtsbehelf zu erlangen. Dazu gehört die Ausschöpfung aller verfügbaren Rechtsbehelfe (einschließlich der Berufung beim höchsten verfügbaren Gericht) und darüber hinaus die

Ausschöpfung aller möglicherweise verfügbaren außergerichtlichen Verfahren.

Das Erfordernis der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe kann jedoch erfüllt sein, wenn nachgewiesen wird, dass diese Rechtsbehelfe unwirksam, nicht verfügbar oder unangemessen verlängert sind.

Unter den folgenden Umständen ist das Opfer nicht verpflichtet, alle innerstaatlichen Rechtsmittel auszuschöpfen:

Die örtlichen Heilmittel stehen nicht zur Verfügung:

- weil es kein rechtliches Verfahren zum Schutz der Rechte gibt;
- weil der Zugang zu den Gerichten oder anderen rechtlichen Verfahren zur Geltendmachung der mit dem Recht verbundenen Ansprüche verweigert wurde; oder
- weil in einem Strafverfahren keine Prozesskostenhilfe zur Verfügung steht oder weil die Rechtshilfe, die man erhalten kann, aus Angst vor der Geltendmachung solcher Ansprüche in der Rechtsgemeinschaft nicht wirksam ist.

Die lokalen Heilmittel bringen keine Linderung:

- weil es keinen unabhängigen Schiedsrichter gibt;
- weil die bisherige Rechtsprechung zu der Verletzung des beanstandeten Rechts darauf schließen lässt, dass keine wirkliche Möglichkeit einer Abhilfe besteht;
- weil es ein konsistentes Muster von Verstößen gibt, das den Rückgriff auf rechtliche Schritte sinnlos macht; oder
- aus irgendeinem anderen Grund ist es unwahrscheinlich, dass die verfügbaren Verfahren eine wirksame Linderung bieten;
- Die Inanspruchnahme der innerstaatlichen Verfahren würde eine unangemessene Verzögerung mit sich bringen; oder die Gerichte haben die Anhörung der Beschwerde unangemessen lange verzögert.

Der Autor muss über eine bestimmte Beweisschwelle hinausgehen, um zu begründen, warum er oder sie glaubt, dass lokale Heilmittel nicht wirksam sind.

Damit das Vertragsorgan die Zulässigkeit der Beschwerde feststellen kann, sollte der Beschwerdeführer in der Mitteilung sowohl die innerstaatlichen Verfahren, die er zu nutzen versucht hat, als auch das Ergebnis dieser Verfahren detailliert darlegen. Wurden die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht vollständig ausgeschöpft, muss der Beschwerdeführer die

Gründe hierfür im Einzelnen darlegen.

Dieselbe Beschwerde darf im Fall von CCPR, CAT und CEDAW nicht vor einem anderen internationalen Forum anhängig sein; Im Fall von CAT und CEDAW darf dieselbe Beschwerde nicht im Rahmen eines anderen Verfahrens internationaler Untersuchung oder Beilegung geprüft worden sein

In Bezug auf alle Vertragsbeschwerdemechanismen mit Ausnahme des CERD darf die Angelegenheit zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde nicht Gegenstand eines anderen Verfahrens der internationalen Untersuchung oder Beilegung sein.

Ausnahme: Einige internationale Verfahren gelten nicht als Verfahren zur „internationalen Untersuchung oder Beilegung". Zum Beispiel die Tatsache, dass die Angelegenheit einem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Kenntnis gebracht wurde oder im Rahmen des „1503-Verfahrens" des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen von den Arbeitsgruppen der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung geprüft wird und Schutz der Menschenrechte (Arbeitsgruppe für Kommunikation) oder der Kommission für Menschenrechte (Arbeitsgruppe für Situationen) werden nicht als ausreichend angesehen, um eine einzelne Kommunikation unzulässig zu machen.

Sobald ein Verfahren zur internationalen Untersuchung oder Beilegung vollständig abgeschlossen ist, steht in Bezug auf CCPR und CERD theoretisch nichts mehr im Wege, was eine individuelle Kommunikation über denselben Sachverhalt verhindern könnte. In der Praxis haben jedoch viele Vertragsstaaten Vorbehalte zu diesen Verträgen geltend gemacht, die den Rückgriff auf die Vertragsorgane ausschließen, sobald ein anderes internationales Verfahren, sei es regional oder universell (UN), in Anspruch genommen wurde.

Der Anspruch des Opfers muss hinreichend substantiiert sein

Liegen keine ausreichenden Beweise vor, um die Behauptung glaubhaft zu machen, kann das Vertragsorgan die Klage mangels Begründung abweisen. Obwohl die Verträge selbst kein Kriterium der „offensichtlich unbegründet" vorsehen, haben die Geschäftsordnungen der Vertragsorgane eine ähnliche Kategorie der Nichtbegründetheit geschaffen.

Der Anspruch des Opfers darf nicht mit den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags unvereinbar sein

Dies bedeutet, dass der Fall als unzulässig erklärt wird, wenn das Recht selbst nicht durch den

Vertrag geschützt ist. Beispielsweise schützt das CCPR nicht das Recht auf Eigentum, das Recht auf Asyl, das Recht auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder das Streikrecht. Manchmal haben Ausschüsse jedoch Mitteilungen als unzulässig für unvereinbar erklärt, obwohl sie zwar vereinbar, aber nicht ordnungsgemäß begründet waren.

Die Beschwerde darf keinen Missbrauch des Vortragsrechts darstellen

Derselbe Sachverhalt darf nicht mehrmals beanstandet werden. Dies bedeutet, dass identische Ansprüche nicht anerkannt werden. Allerdings können verschiedene Opfer derselben Straftat ihren Anspruch jeweils getrennt geltend machen.

Die Beschwerde darf keine beleidigende Sprache enthalten. Da es sich um ein gerichtsähnliches Verfahren handelt, sind die Parteien verpflichtet, angemessen zu argumentieren.

Die Vertragsorgane werden eine Beschwerde abweisen, wenn sie der Ansicht sind, dass das Beschwerdeverfahren aus anderen Gründen als einer echten Menschenrechtsbeschwerde genutzt wird.

Beispiele:

a) Die Beschwerde stellt einen politischen Angriff auf den Vertragsstaat dar.

b) Eine rassistische Gruppe beschwert sich über Einschränkungen ihrer Meinungsfreiheit, da sie Rassenhass schüren.

Zeitliche Verzögerungen bei der Einreichung einer Beschwerde können zur Unzulässigkeit führen

Eine lange Verzögerung bei der Einreichung eines Falles führt zu Schwierigkeiten für den Vertragsstaat und für den Ausschuss bei der Feststellung des Sachverhalts. Wenn die Verzögerung ungerechtfertigt ist, kann der Ausschuss daher davon ausgehen, dass es sich um einen Missbrauch des Rechts auf Vorlage handelt. CERD legt eine 6-Monats-Regel für die Einreichung einer Beschwerde fest, nachdem die innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind.

12. Feststellung der Verdienste

In der Sachbegründungsphase stellt das Vertragsorgan unter Berücksichtigung etwaiger relevanter Vorbehalte des Vertragsstaats fest, ob eines der im Vertrag garantierten Rechte verletzt wurde.

Wichtige Punkte, die Sie beachten sollten:

- Der Beschwerdeführer muss den Sachverhalt nicht zweifelsfrei beweisen, muss aber zunächst einen hinreichenden Beweis (auf den ersten Blick) vorbringen und genügend Beweise vorlegen, um die Zulässigkeitsschwelle zu überschreiten.

- Um es dem Vertragsorgan zu ermöglichen, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, sollte der Autor der Mitteilung eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung beifügen, die alle ihm zur Verfügung stehenden Beweise enthält. Die Gremien legen Wert auf konkrete Termine. Sofern verfügbar, sollten Kopien von Haftbefehlen, Gerichtsurteilen, eidesstattlichen Erklärungen und medizinischen Berichten eingereicht werden.

- Wenn das Vertragsorgan der Auffassung ist, dass es nicht über ausreichende Informationen verfügt, um über die Beschwerde zu entscheiden, kann es den Beschwerdeführer um weitere Informationen bitten.

- Beweislast: Wenn sich alle oder die meisten Informationen in den Händen des Vertragsstaats befinden, führt die Nichtkooperation mit dem Ausschuss zu einer Umkehr der Beweislast.

- Schriftsätze Dritter/Amicus-Curiae-Schriftsätze: Die Ausschüsse akzeptieren formell keine Beiträge Dritter. Der Nutzen der Vorlage unterstützender, gut begründeter Analysen von Dritten kann jedoch nicht völlig außer Acht gelassen werden und könnte sich in Zukunft als wertvoller erweisen.

13. Abgabe von Ansichten

Sobald das Vertragsorgan zu einer Meinung über die Begründetheit der Mitteilung gelangt ist, übermittelt es seine Entscheidung („Ansichten"/„Meinungen"/„Entscheidungen") an den Beschwerdeführer und den Vertragsstaat.

Wichtige Punkte, die Sie beachten sollten:

- In seinen Stellungnahmen äußert das Vertragsorgan seine Meinung zu der Beschwerde, nachdem es die Position sowohl des Beschwerdeführers als auch des Staates berücksichtigt hat. Stellt das Vertragsorgan einen Verstoß fest, kann es dem Staat

Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes empfehlen.

- Diese Ansichten und Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich. Gleichzeitig hat sich der Vertragsstaat mit der Ratifizierung des Vertrags gesetzlich verpflichtet, diese Rechte nicht zu verletzen. Die wohlüberlegte Stellungnahme des Vertragsorgans zur Frage, ob gegen diese rechtlichen Verpflichtungen verstoßen wurde, sollte als maßgebend angesehen werden.

- Es gibt keine Sanktionen für die Nichtumsetzung der Standpunkte des Ausschusses. Obwohl ein Vertragsorgan einen Staat nicht „zwingen" kann, einen Verstoß zu beheben, haben Staaten den betroffenen Beschwerdeführern in vielen Fällen tatsächlich Abhilfe geschaffen.

14. Follow-up zu Ansichten

Die Vertragsstaaten müssen den Vertragsorganen über die Maßnahmen berichten, die sie als Reaktion auf die Stellungnahmen ergriffen haben. Der Menschenrechtsausschuss hat eines seiner Mitglieder damit beauftragt, sicherzustellen, dass das Vertragsorgan über diese Informationen verfügt, und weitere Maßnahmen zu empfehlen, wenn unbefriedigende Antworten von Vertragsstaaten eingehen. Diese Person, bekannt als Sonderberichterstatter für Folgemaßnahmen, überwacht die Einhaltung der Entscheidung des Ausschusses. Der Mechanismus eines Berichterstatters für Folgemaßnahmen wurde kürzlich von CAT übernommen und wird auch in Bezug auf das CEDAW-Fakultativprotokoll erwartet.

15. Zusammenfassung der Angelegenheiten, die in der Mitteilung/Beschwerde enthalten sein sollten

Um sicherzustellen, dass das Vertragsorgan über ausreichende Informationen verfügt, um sowohl die Zulässigkeit als auch die Begründetheit der Beschwerde zu beurteilen, sollten die folgenden Informationen klar enthalten sein.

- Der Name des Vertragsorgans, an das die Beschwerde gerichtet ist;

- Der Name des Opfers und, falls abweichend, der Autor der Beschwerde. Der Antrag muss nach Möglichkeit vom Opfer unterschrieben werden. (Andernfalls muss der Autor die Beschwerde unterzeichnen und die Autorität nachweisen, aufgrund derer er oder sie handelt.)

- Eine Kontaktadresse (dies kann die Adresse eines Vertreters und nicht die des Beschwerdeführers sein).

- Die Nationalität sowohl des Opfers (und, falls unterschiedlich, des Autors) der Beschwerde.

- Der Staat, gegen den die Beschwerde eingereicht wird.

- Die Rechte aus dem jeweiligen Vertrag, die angeblich verletzt wurden (geben Sie die entsprechenden Artikel im Vertrag an und berücksichtigen Sie alle relevanten staatlichen Vorbehalte).

- Die ausgeschöpften innerstaatlichen Rechtsbehelfe und das Ergebnis solcher innerstaatlicher Verfahren oder Beweise dafür, warum innerstaatliche Rechtsbehelfe unwirksam, nicht verfügbar oder unangemessen verlängert sind.

- Jedes andere Verfahren zur internationalen Untersuchung oder Beilegung, das eingeleitet wurde. (Im Fall von CAT und CEDAW schließt eine vorherige oder anstehende Entscheidung eines anderen Verfahrens einer internationalen Untersuchung oder Beilegung in derselben Angelegenheit eine Mitteilung an eines der Vertragsorgane aus.)

- Eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung, einschließlich aller verfügbaren Beweise, wie z. B. medizinischer Berichte.

- Die angeforderte Abhilfe.

16. Zu vermeidende Fallstricke

- Häufige Gründe für die Nichterfüllung vorläufiger Kriterien für die Registrierung und anschließende Prüfung der Petition:

- Der Staat, der mutmaßlich die Rechte des Urhebers verletzt, ist keine Partei des entsprechenden Beschwerdeverfahrens (Fakultativprotokoll zum CCPR, Artikel 14 CERD, Artikel 22 CAT, Fakultativprotokoll zu CEDAW).

- Der Vertragsstaat hat einen Vorbehalt zu dem betreffenden Vertrag eingelegt, weshalb die Beschwerde nicht geprüft werden kann

- Die Beschwerde wird (im Fall von CCPR, CAT und CEDAW) vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Interamerikanischen Kommission oder dem Gerichtshof für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Menschenrechte geprüft

- Die Beschwerde wurde (im Fall von CAT und CEDAW) vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Interamerikanischen Kommission oder dem Gerichtshof für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Menschenrechte geprüft

- der Gegenstand der Beschwerde, wie beispielsweise die angeführten Rechtsverletzungen, nicht in den Geltungsbereich des jeweiligen Vertrags fallen

- die beanstandeten Ereignisse vor dem Inkrafttreten des betreffenden Vertrags oder der Vertragsbestimmung für den betreffenden Staat eingetreten sind

- Die innerstaatlichen gerichtlichen/verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe scheinen noch nicht ausgeschöpft zu sein, und es wurde nicht nachgewiesen, dass die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe unangemessen verlängert würde oder dass die Rechtsbehelfe anderweitig nicht verfügbar oder unwirksam wären

- Der Menschenrechtsausschuss wird im Allgemeinen weder die Bewertung von Fakten und Beweisen durch die nationalen Gerichte und Behörden noch die Auslegung der nationalen Gesetzgebung überprüfen

- Der Menschenrechtsausschuss prüft im Allgemeinen weder ein von nationalen Gerichten verhängtes Urteil noch die Frage der Unschuld oder Schuld

- Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder angebliche Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure werden von den Vertragsorganen grundsätzlich nicht untersucht

- Die individuelle Petition wurde nicht von den mutmaßlichen Opfern selbst oder von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern eingereicht

- Die Petition ist anonym

- Die Petition enthält keine ausreichenden Angaben zum Sachverhalt und/oder zur Art und Weise, wie die Rechte des mutmaßlichen Opfers gemäß dem entsprechenden Vertrag verletzt wurden

- Die Korrespondenz wurde in einer Sprache eingereicht, die keine Arbeitssprache des Sekretariats ist (beim OHCHR - Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch); CEDAW kann Beschwerden in den beiden verbleibenden UN-Sprachen (Arabisch und Chinesisch) entgegennehmen.

Revision #1
Created 10 October 2025 01:33:11 by investigatione
Updated 10 October 2025 01:33:31 by investigatione